Sportschützenverein Bovenau von 1962 e.V.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Sportschützenverein Bovenau von 1962 e.V.

Inhalt:

1. Grundlage

2. Der Vorstand
   a) Funktion und Aufgabe des Vorstandes
   b) Zusammensetzung erweiterter Vorstand

3. Beitragsordnung

4. Jugendordnung

5. Ehrenordnung

6. Festausschuss

7. Fahnenabordnung

8. Königsschießen

9. Freud und Leid

10. Geltungsbereich / -dauer

SSV Bovenau

Stand: 07.11.2017

1. Grundlage

Grundlage und Rechtsstellung_der Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung (§ 9 (2) i.V. m. § 8). Vor Inkrafttreten bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Geschäftsordnung ersetzt nicht die in der Satzung festgelegten Richtlinien / Bestimmungen / Aufgaben.

2. Der Vorstand

Der Vorstand nach § 8 (1) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen ist. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Maßnahmen bzw. Projekte besondere Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen. Die einzelnen Aufgaben sind vorher in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich zu regeln. Es besteht für ihn im Innenverhältnis kein Antrags- und Stimmrecht.
Die Aufgaben im Einzelnen:

- **1. Vorsitzender**
  - beruft die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung ein
  - ist verantwortlich für die Meldung/ Abmeldung der Mitglieder beim NDSB und LSV
  - koordiniert den Ablauf im Vereinsleben
  - repräsentiert den SSV in der Öffentlichkeit, beim Kreis- und Landesschützentag und vertritt dessen Interessen
  - ist verantwortlich für die Beantragung von Ehrungen der Mitglieder
  - hat im Rahmen seiner Tätigkeit zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Bankvollmacht bzw. Einsicht in die Arbeit des Kassenwarts.

- **2. Vorsitzender**
  vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit in allen Punkten

- **Kassenwart**
  - ist für die Vereinskasse verantwortlich und führt dazu eine Übersicht (Kassenbuch), aus dem alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich und belegt sind,
  - erstellt den Jahresabschluss und im Bedarfsfall mit einem vom Vorstand beauftragten Steuerberater die Steuererklärung,
  - legt auf der jährlichen Hauptversammlung gemäß Satzung einen detaillierten Jahresabschluss vor,
  - führt eine Beitragsübersicht und ist verantwortlich für die fristgerechte Einziehung der Beiträge,
  - im Rahmen seiner Tätigkeit erhält er Bankvollmacht,

SSV Bovenau

- vertritt den l. und / oder 2. Vorsitzenden bei deren Abwesenheit.

- **Oberschützenmeister**
  - ist verantwortlich für den gesamten Schießsportbetrieb, koordiniert die sportliche Vereinsarbeit (benennt Mannschaften etc.) und teilt die dazu erforderlichen / vorgeschriebenen Aufsichtspersonen (Schützenmeister/ Sportleiter/Standaufsicht) ein,
  - führt eine Schießkasse mit Journal, aus dem die gesamten Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sind; in seinem Auftrag führt diese die eingeteilte Standaufsicht für den jeweiligen Tag der Diensteinteilung,
  - ist für Schießauszeichnungen verantwortlich,
  - ist zuständig für die Beschickung von Sachkunde- und Sportleiterlehrgänge,
  - führt das Munitionsnachweisbuch,
  - wird bei Abwesenheit von einem vom Vorstand benannten Schützenmeister vertreten,
  - ist für die Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte verantwortlich,
  - kann zur Unterstützung seiner Aufgabe Schützenmeister heranziehen,
  - führt ein Verzeichnis über die vereinseigenen Sportgeräte und ist verantwortlich für die schießtechnische Sicherheit der Sportgeräte,
  - ist ermächtigt, Sportgeräte bei Mängelfeststellung einzuziehen. Bei notwendigen Reparaturen lässt er diese in Absprache mit dem Vorstand durchführen.

- **Schriftführer**
  - führt das Protokollbuch und die Anwesenheitsliste bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - ist verantwortlich für den internen und externen Schriftverkehr des Vereins, ausgenommen hiervon ist der Schriftverkehr des Vorstandes. Dieser beteiligt ihn im Rahmen der Archivierung / Nachweispflicht,
  - führt das Archiv des Vereins,
  - ist im Rahmen seiner Tätigkeit befugt, den Schriftwechsel mit dem Zusatz „Schriftführer" zu unterzeichnen,
  - ist nicht befugt, den Verein nach Innen und Außen zu vertreten,
  - nimmt an öffentlichen Veranstaltungen als Repräsentant des Vereins teil.

Der erweiterte Vorstand

Der Ehrenvorsitzende, die Schützenmeister, der Jugendwart und der Sprecher des Festausschusses bilden den erweiterten Vorstand. Sie werden i. S. § 10 (1) auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, der Ehrenvorsitzende auf Lebzeiten bzw. bis zur Aufgabe des Amtes durch ihn selbst. Schützenmeistern müssen ein Zeugnis der Waffensachkunde nach § 7 WaffG nachweisen, eine Ausbildung zum Sportleiter ist erwünscht. Der Jugendwart muss die

SSV Bovenau

Befähigung zur Jugendarbeit nach Maßgabe der Dachverbände (DSB, NDSB, LSV) nachweisen.

Aufgaben eines Schützenmeisters:

- führt die Aufsicht beim Schießen und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich, ist während des Schießbetriebes weisungsbefugt gegenüber allen Personen auf dem Stand (LG + KK).
- wertet die Scheiben aus und trägt die Ergebnisse in die Schießkladde ein
- kassiert das Schießgeld, verkauft Munition und ist für den sachgerechten Nachweis zuständig
- gibt die vereinseigenen Waffen an die Schützen aus und nimmt sie zurück
- sorgt für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räumlichkeiten nach dem Schießen, insbesondere der Waffenkammer und den dazugehörigen Waffenschränken
- meldet Vorkommnisse (Verstöße, Unfälle etc.) unmittelbar dem 1. Vorsitzenden, bei Nichterreichen einem anderen Vorstandsmitglied
- Vertritt den Oberschützenmeister gem. Beauftragung durch den Vorstand

2.a. Besondere Vertreter

Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit:

Seine Aufgaben sind, den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, für den Verein Werbung zu betreiben und Verbindung zu den öffentlichen Medien herzustellen.

Außerdem ist er verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen Verein und Gemeinde.

Er ist nicht befugt, den Verein nach Innen und Außen zu vertreten und hat kein Stimmrecht im Vorstand.

3. Beitragsordnung

Für die gem. § 3 i.V. mit § 5 der Satzung aufgenommenen Mitglieder gilt folgende Beitragsregelung:

Mitglieder ab dem 25. Lebensjahr:	**60,00 Euro/Jahr**
Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr:	**20,00 Euro/Jahr**
Familien- / Partnerbeitrag:	**90,00 Euro/Jahr**

Im Familienbeitrag ist der Beitrag für zwei Erwachsene und zwei Kinder enthalten. Für jedes weitere Kind gilt der entsprechende Beitrag von 20,00 Euro.
Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) zahlen **keinen** Beitrag.

Die Beiträge können quartalsweise, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Die Beitragszahlung ist je nach gewählter Zahlungsart bis zum 5. Werktag fällig. Jedes Mitglied ist für die zeitgerechte und vollständige Zahlung seines Beitrages verantwortlich (Bringschuld).

SSV Bovenau

Zur Vereinfachung und Entlastung des Kassenwartes erwarten wir eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr (Bankeinzugsverfahren).

4. Jugendordnung

Der Schützenjugend des Sportschützenverein Bovenau von 1962 e.V. gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an. Sie führen in Vereinsangelegenheiten den Namen

„Schützenjugend im Sportschützenverein Bovenau 1962 e.V."

Zweck

- Ausübung des Schießsportes im Rahmen zeitgemäßer sportlicher Betätigung im Einzelnen und in der Gruppe
- Förderung der Persönlichkeitsbildung, des sozialen Verhaltens und der sportlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen
- im Rahmen der Jugendarbeit der Dachverbände Leistungsvergleiche / Wettkämpfe zu bestreiten und damit sich zur „Olympischen Idee" zu bekennen
- als Bindeglied zu Erziehungsberechtigten (Eltern), ggf. Schule und anderen der Jugendarbeit verpflichteten Einrichtungen zu fungieren

Grundsätze

Die Schützenjugend

- übt den Schießsport im Rahmen der Satzung des SSV Bovenau und unter Anleitung / Aufsicht des Jugendwartes des Vereins aus
- sie ist in ihrer Gesamtheit Bestandteil des SSV Bovenau und wird vom Vorstand des Vereins, vorrangig durch den Jugendwart, in jeder Hinsicht vertreten
- nimmt an sonstigen Veranstaltungen (Vereinsintern / - extern) nach Maßgabe des Jugendwartes / Vorstandes teil

Organe

Organe der Schützenjugend sind:

- Jugendmitgliederversammlung
- Jugendvorstand

Die Jugendmitgliederversammlung

Ist das oberste Gremium der Schützenjugend im Verein. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen (i.d.R. am Tag der Jahreshauptversammlung) und hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Vorgaben des Vorstandes des SSV Bovenau
- Beratung allgemeiner Angelegenheiten
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Wahl eines Jugendvorstandes

Jugendvorstand

Dem Vorstand gehören an:

a) der Jugendsprecher

SSV Bovenau

b) der stellv. Jugendsprecher
c) der Schriftführer

- Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Jugendsprecher sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Jugendvorstand ist die Interessensvertretung in Jugendangelegenheiten gegenüber dem Vereinsvorstand des Sportschützenvereins Bovenau und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung,
- Sitzungen des Jugendvorstandes finden bei Bedarf statt.
- Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Dem Jugendvorstand stehen beratend zur Seite der vom Vorstand des Vereins benannte und eingesetzte Jugendwart, ggf. ein Stellvertreter. Der Jugendwart leitet und führt eigenverantwortlich die Jugendarbeit durch und ist allen Jugendlichen gegenüber weisungsbefugt. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Vereinsführung.

Änderungen

- Anträge auf Änderung der Jugendordnung können auf der Jugend-Jahreshauptversammlung gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Vorstand des Sportschützenvereins Bovenau prüft, entscheidet über Annahme oder Ablehnung und informiert den Jugendvorstand über den Sachstand durch den Jugendwart.

5 Ehrenordnung

Geehrt werden können Mitglieder des Vereins

- **für langjährige Mitgliedschaft**
- **für besonderes Engagement / Förderung**
- **für herausragende schießsportliche Leistung**

durch den Verein selbst bzw. durch übergeordnete Dachverbände nach deren Vorgaben. Eine Festlegung (Vorschläge nach Art und Stufe der Auszeichnung) erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Voraussetzungen.
Für die Verleihung der Vereinsnadel gelten folgende Voraussetzungen:

- **Silber** für 10-jährige Mitgliedschaft
- **Silber mit der Zahl „25“** für 25-jährige Mitgliedschaft
- **Gold** für 40-jährige Mitgliedschaft
- **Gold mit der Zahl „50“** für 50-jährige Mitgliedschaft
- **Gold mit der Zahl „60“** für 60-jährige Mitgliedschaft

Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder einbezogen werden. Die Aufnahme als Ehrenmitglied bedarf eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung, ebenso die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

SSV Bovenau

Ehrungen durch den Verein werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter in einem festlichen Rahmen (i.d.R. am Schützenfest) vorgenommen.
Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

6 Festausschuss

Als feste Einrichtung besteht ein Festausschuss nicht. Er wird auf Weisung des Vorstandes zur Vorbereitung größerer Veranstaltungen (z.B. Schützenfest) unter Leitung des gewählten Sprechers gebildet und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung derselben.

7 Fahnenabordnung

Eine Fahnenabordnung wird nicht gebildet. Im Bedarfsfall wird sie durch den Vorstand für das jeweilige Ereignis festgelegt.

8 Königsschießen

- Der Sportschützenverein Bovenau führt in jedem Jahr sein traditionelles Schützenfest durch, bei dem der König, die Königin, der Jungschützenkönig und der Juniorenkönig des Vereins für ein Jahr ausgeschossen werden.
- Schützenkönig oder Schützenkönigin des Vereins kann jedes männliche bzw. weibliche Vereinsmitglied werden, sobald es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ferner kann Schützenkönigin werden, wenn der Ehemann oder der Lebensgefährte Vereinsmitglied ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Um ein möglichst breites Spektrum im Verein abzudecken, kann die Königs- / Königinnenwürde erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren erneut erworben werden. Bei Erstplatzierung wird dann der Schütze, die Schützin automatisch 1. Ritter / 1. Dame.
- Jungschützenkönig kann jedes männliche oder weibliche Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
- Juniorenkönig kann jedes männliche oder weibliche Vereinsmitglied vom 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden.
- Unter den Nichtmitgliedern werden ein Volkskönig und eine Volkskönigin ermittelt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Um ein möglichst breites Spektrum auch unter den Nichtmitgliedern zu erreichen, kann die Königs- / Königinnenwürde erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren erneut erworben werden.
- Die Königsproklamationen finden am Abend des Schützenfestes statt. Wer nicht an der Proklamation teilnimmt, kann auch nicht ernannt werden!
- Die Pokale und Ketten der Könige und Königinnen bleiben im Besitz des Vereins.
- Zur Wahrnehmung ihrer repräsentativen Aufgaben am Abend der Proklamation erhalten

der Schützenkönig	€ 30,00,	**die Schützenkönigin**	€ 30,00
der Juniorenkönig	€ 10,00,	**der Jungschützenkönig**	€ 10,00

aus der Vereinskasse.

SSV Bovenau

Die Königswürden sind nicht mit finanziellen Verpflichtungen verbunden. Eine regelmäßige Teilnahme an den in- und externen Vereinsveranstaltungen wird jedoch vorausgesetzt.

9 Freud und Leid

Zur Hochzeit, Silberhochzeit, Goldhochzeit, Eiserne Hochzeit usw. bekommt das Paar vom Verein eine Glückwunschkarte und 50,00 Euro. Wird eine Abordnung zum Empfang eingeladen, kommt ein kleiner Blumenstrauß für die Frau dazu.
Bei Geburtstagen mit einer „0" ab dem 70. Geburtstag, überbringt der Vorstand oder eine benannte Person die Glückwünsche des Vereins, verbunden mit einem schönen Blumenstrauß.
Beim Tod eines geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder eines Ehrenmitglieds wird eine Ehrenwache abgestellt. Voraussetzung ist eine Trauerfeier in der Bovenauer Kirche. Zudem wird vom Verein eine Traueranzeige in einer Tageszeitung geschaltet. Bei sonstigen Mitgliedern wird auf Wunsch der Familie eine Ehrenwache abgestellt. Voraussetzung ist ebenfalls, dass die Trauerfeier in der Bovenauer Kirche stattfindet. Darüber hinaus wird eine Beileidsbekundung mit 50,00 Euro überreicht. Der Vorstand behält sich vor, beim Tod besonders verdienter Mitglieder weitere oder abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

10 Geltungsbereich / -dauer

Die Geschäftsordnung bildet i. V. mit der Satzung die Grundlage für die Vereinsarbeit. Sie gilt solange, bis sie vom Vorstand außer Kraft gesetzt oder durch eine Neufassung ersetzt wird.

Bovenau, ...07.11.2017

Für den Vorstand

1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Kassenwart
Meinert Holst	Susanne Noack	Jürgen Bierfreund

SSV Bovenau